ZBB 2000, 343

StPO § 95 Abs. 1

Auf Bankunterlagen gerichtetes Herausgabeverlangen gemäß § 95 StPO auch durch Staatsanwaltschaft

LG Gera, Beschl. v. 30.09.1999 – 2 Qs 412/99 (rechtskräftig), WM 2000, 1543

Leitsatz:

Neben dem Richter ist auch der Staatsanwalt für ein Herausgabeverlangen gemäß § 95 Abs. 1 StPO zuständig, und zwar auch dann, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG